

## **Dienstanweisung für den Umgang mit akut auffälligen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern in Folge der Einnahme von Alkohol, Drogen oder Medikamenten**

Die Allgemeinen Vorschriften (DGUV V1) des Unfallversicherungsträgers treffen zur Verhütung von Unfällen am Arbeitsplatz Maßnahmen zur Prävention.

Es gelten folgende Regelungen:

### **Pflichten des Unternehmers, § 7 Absatz 2:**

**Der Unternehmer darf Versicherte, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, mit dieser Arbeit nicht beschäftigen.**

### **Pflichten der Versicherten, § 15 Absätze 2 und 3:**

**Versicherte dürfen sich durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.**

### **Absatz 2 gilt auch für die Einnahme von Medikamenten.**

Die folgende Anweisung ergeht auf Grund der o. g. Unfallverhütungsvorschriften und richtet sich an alle unmittelbaren Vorgesetzten, die im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht und zur Vermeidung von Schadenersatzansprüchen für deren Umsetzung verantwortlich sind.

1. Gibt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter durch ihr oder sein Verhalten Anlass zu der Annahme, dass sie oder er unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss steht, so trifft die oder der unmittelbare Vorgesetzte die Entscheidung, ob die betroffene Person weiter arbeiten kann oder nicht. Es ist eine weitere Person als Zeugin oder Zeuge am Verfahren zu beteiligen, wenn möglich ein Mitglied der Personalvertretung.<sup>1</sup>
2. Die betroffene Person hat das Recht, sich zum Gegenbeweis einem Test auf Suchtmittelgebrauch zu unterziehen. Die oder der unmittelbare Vorgesetzte hat die betroffene Person auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Eine ärztliche Blutalkoholuntersuchung hat innerhalb der folgenden zwei Stunden zu erfolgen. Bei Medikamenten ist die Eignung für die Tätigkeit arbeitsmedizinisch bestätigen zu lassen.
3. Ist die betroffene Person nicht mehr in der Lage, ihre Arbeit fortzusetzen, ohne sich oder andere zu gefährden, bzw. den arbeitsvertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, wird sie nach Hause geschickt.  
Die oder der Vorgesetzte ist verpflichtet, für einen sicheren Heimtransport zu sorgen, z. B. ein Taxi zu bestellen sowie eine geeignete Begleitperson zu bestimmen, welche die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter bis zur Wohnungstür bringt. Auf keinen Fall darf die betroffene Person mit dem eigenen Fahrzeug nach Hause fahren oder allein gelassen werden. Die vor Ort entstehenden Auslagen werden später zu Lasten der betroffenen Person von der Personalverwaltung erstattet (Geschäftsführung ohne Auftrag).

---

<sup>1</sup> Sofern keine weitere Person hinzugezogen werden kann, muss die oder der Vorgesetzte die Entscheidung allein treffen.

4. Widersetzt sich die betroffene Person den Anordnungen seiner oder seines Vorgesetzten, oder lehnt sie die angebotene Hilfe ab, und kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie mit dem eigenen Fahrzeug den Heimweg antritt, ist gegebenenfalls die Polizei zu verständigen.
5. Die oder der Vorgesetzte fertigt einen Vermerk über den Vorfall an und lässt sich diesen von einem beteiligten Zeugen bestätigen.  
Im Falle der Einnahme von Alkohol und Drogen, führt die oder der Vorgesetzte bei nächster Gelegenheit ein [lösungsorientiertes Gespräch nach dem Stufenplan](#). Vorgesetzten wird empfohlen, sich vor der Durchführung des Gespräches mit der [Suchtbeauftragten](#) zu beraten.

Prof. Dr. iur. Volker Epping  
Präsident der Stiftung Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover